



Informationsblatt und AGB Mag. Elke Mitterer:

Es gelten Stornobedingungen sowohl für Einzelstunden, geschlossene gebuchte Firmenseminare als auch für TeilnehmerInnen, die offene allgemein zugängliche Seminare besuchen. Des Weiteren werden für Angebot- und Konzeptstellungen für Evaluierung der arbeitsbedingten psychischen Belastungen sowie für Gesundheitsprojekte bei Nichtbeauftragung in Rechnungen gestellt.

1) Terminverschiebung / Absage

Ich bitte Sie um rechtzeitige Absage mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin da ich die mit Ihnen vereinbarten Termine für Sie reserviere und zu dieser Zeit keinen anderen Kliententermin vergeben kann. Bei Verständigung einer Absage oder Verschiebung mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin kann ein neuer Termin ohne Verrechnung vereinbart werden. Ansonsten gelten Stornobedingungen für Einzelstunden wie folgt:

- Bei Absage einer Einzelstunde innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin werden 50% des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.
- Ohne Absage vor dem vereinbarten Termin werden 100 % des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.
- Bei mobilen Beratungen und Trainings wird eine Fahrtkostenpauschale auf Grundlage des amtliches Kilometergeldes verrechnet, auch wenn ich den Klienten/Klientin beim vereinbarten Termin nicht antreffen sollte.

2) Verschwiegenheitspflicht

Als Klinische und Gesundheitspsychologin unterliege ich aufgrund der Ethikrichtlinie für meine Berufsgruppe und dem Psychologengesetz der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht betrifft die Inhalte der Behandlung und Beratung. Eine Ausnahme besteht nur bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn dadurch in einer Notlage ein unmittelbar drohender Nachteil von sich oder anderen abgewendet werden kann.

3) Rückvergütung bei gesetzlichen Krankenkassen

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen in Österreich keine Zuschüsse für klinisch- und gesundheitspsychologische Behandlung und präventive Maßnahmen. Eine Rückvergütung bei einzelnen gesetzlichen Krankenkassen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Manche private Krankenversicherungen übernehmen jedoch teilweise die Kosten klinisch-psychologischer Behandlung. Ich kläre Sie gerne diesbezüglich näher auf. Aufgrund dieser Situation im Gesundheitssystem habe ich meine Tarife entsprechend fair angepasst. Die Kosten mancher Leistungen können bei der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

4) Behandlungsmethoden und -Erfolg

Der äußere Rahmen besteht in einem lösungs- und ressourcenorientierten Behandlungsgespräch nach dem innovativen Stressmanagementkonzept. Im Sinne des Behandlungsauftrags verpflichtet sich die Behandlerin nach besten Wissen und Gewissen zu handeln, die Behandlungsmethoden adäquat/lösungs-, personenorientiert anzuwenden und einzusetzen. Der Erfolg und die Dauer der Behandlung sind wesentlich von der Freiwilligkeit, der Mitarbeit und Veränderungsbereitschaft des Klienten abhängig

Die eingesetzten Behandlungsmethoden basieren vorrangig auf dem salutogenetischen Ansatz, der Positiven Psychologie, Ansatz der Kognitiven Verhaltenstherapie, auf dem Kommunikationsmodell v. F. Schultz von Thun und dem Ansatz der imaginativen Stressverarbeitung.

5) Datenschutz

Personenbezogenen Daten werden nur zur Beantwortung der Anfragen und nur mit ausdrücklichen und vereinbarten Einverständnis des Betroffenen an Dritte bezüglich einer vereinbarten Serviceleistung weitergegeben.

Im Auftrag als Klinische Psychologin bin ich und meine fachlich qualifizierten MitarbeiterInnen an die Verschwiegenheit gebunden und diesbezüglich werden Informationen von Ihnen an mich vertraulich behandelt.

Die Arbeitspsychologin ist berechtigt sich von gleich oder höher qualifizierter Fachkraft vertreten zu lassen. Die Tätigkeit der Arbeitspsychologin, ihrer MitarbeiterInnen und ihrer Vertreter unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nach den Ethikrichtlinien ihrer Berufsgruppe und dem Psychologengesetz. Die Schweigepflicht betrifft die Inhalte der Einzelberatung, personenbezogenen Daten und insbesondere Gesundheitsdaten der ArbeitnehmerInnen. Eine Ausnahme besteht nur bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn dadurch in einer Notlage ein unmittelbar drohender Nachteil von sich oder anderen abgewendet werden kann. Die Arbeitspsychologin ist jedoch verpflichtet, die Betriebsleitung über die ihr bekannt gewordenen psychischen Belastungen allgemein der Gesundheit und Gesunderhaltung aller oder einzelner Mitarbeiter zu informieren und Vorschläge zur Umsetzung/Verbesserung zu unterbreiten. Die dazu notwendigen und zu erstellenden Berichte, Aufzeichnungen und Begehungsprotokolle werden gesondert nach dem betriebsinternen Stundensatz abgerechnet.

6. Links auf der Homepage www.elkemitterer.at

Links auf der Homepage zu anderen Dienstleistern stellen eine Serviceleistung dar. Die Links zu Partnern wurden sorgfältig ausgewählt und inhaltlich kontrolliert, jedoch kann für deren Inhalt keine Haftung übernommen werden.

7) Angebot- und Konzepterstellung:

Informationsgespräche zur Evaluierung der arbeitsbedingten psychischen Belastungen oder gesundheitspsychologischen BGF Projekten und die Erarbeitung eines Konzepts sind bei Auftragserteilung kostenlos und können ggfs als Präventionszeiten gerechnet werden. Bei

Nichtbeauftragung wird eine Aufwandsbetrag für die Beratungszeit und zur Verfügung stellen von geistigem Eigentum fällig.

Stand 01.1.2015

